Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Montag, den 17. May 1830.

(Nr. 198.) Bekanntmachung. I. S. I. Nr. 1157.

Seit einer Reihe von Jahren hat der hiesige Maler Herr E. Gebauer durch die Herausgabe vieler von ihm verfertigter und auf sein Betreiben in Kupfer gestochener Bildnisse, mittelst ausschließlicher Bestimmung des Ertrages zu wohlthätigen Zwecken verschiedener Art, seinen menschenfreundlichen Sinn mit uneigennütziger Selbstverläugnung und ehrenwerther Unverdrossenheit auf die erfolgreichste Weise bewährt. Laut der Bescheinigung, die Herr Gebauer mir vorgelegt hat, ist es nämlich seinen rastlosen Bestrebungen, welche die öffentlichen Behörden und das Publikum, in gerechter Würdigung ihrer Verdienstlichkeit, theilnehmend und thätig unterstützt haben, gelungen, bis jetzt im Ganzen mehr als 60,000 Thlr. bereit zu stellen, deren Verwendung zu wohlthätigen Zwecken nachgewiesen ist. Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, dieses über alle Erwartungen befriedigende Hauptresultat der seitherigen gemeinsinnigen Unternehmungen des Herrn Gebauer hiermit öffentlich bekannt zu machen und ihm damit zugleich ein überaus wohl verdientes dankbares Anerkenntniß der Leistungen zuzueignen, welche aus seiner rühmlichen Neigung zur Wohlthätigkeit hervorgegangen sind.

Auch jetzt findet Herr Gebauer sich durch diese Neigung aufs Neue bewogen, zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohlgelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein Exemplar, auf Subscriptionen herauszugeben.

Auf seinen Antrag werde ich die Königlichen Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium veranlassen, den Debit dieses Bildes zu bewerkstelligen, und ich lade alle diejenigen, welche die menschenfreundliche Gesinnung des Unternehmers werth halten, und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein Interesse nehmen, hiermit ein, dasselbe wirksam zu befördern.

Berlin, den 26. März 1830.

Der Minister des Innern: (gez.) von Schuckmann.

(Nr. 199.) Die Kathedralsteuer betr.

Des Königs Majestät, welche zur Wiederherstellung des Doms zu Köln, schon die Summe von 105,084 Rthlr. aus Staatsfonds huldreichst zu überweisen geruht haben, als wodurch nur allein der Einsturz dieses großen Denkmals gleich abgewendet werden konnte, haben einen fernern jährlichen Zuschuß zur Erhaltung dieses herrlichen Bauwerks in dem Falle Allergnädigst zugesichert, daß durch den Ertrag der Kathedralsteuer und durch sonst milde Beisteuer, ein angemessener Beitrag aufgebracht werde. Allerhöchstdieselben haben daher anzuordnen geruht, daß von sämmtlichen zum Sprengel des Erzbisthums Köln gehörigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

katholischen Gemeinden, statt den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 bestimmten Sätzen eine Kathedralsteuer

von einem und einem halben Silbergroschen bei jedem Sterbfall, wie seither, dagegen
von fünf Silbergroschen bei jeder Taufe
und
von zehn Silbergroschen bei jeder Trauung,

vom 1. July c. ab erhoben werden soll.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die katholische Geistlichkeit wegen der Erhebung der erhöheten Kathedralsteuer von dem Herrn Erzbischof von Köln die weitere Instruktion zu gewärtigen hat.

Koblenz, den 11. May 1830.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident der Rheinprovinzen:
v. Ingersleben.

(Nr. 200.) Die Kündigung der bei der Seehandlung sub Lit. A. einschließlich G. belegten Kapitalien betr.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 proCent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829. Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Lit. A.	von Nr.	1	bis incl.	550 und	auf den 15. Sept.	dieses Jahres.
" " B.	" "	551	bis incl.	1500		
" " C.	" "	1501	bis incl.	2900	auf den 1. Oktober	
" " D.	" "	2901	bis incl.	4300	auf den 15. Oktober	
" " E.	" "	4301	bis incl.	5800	auf den 1. November	
" " F.	" "	5801	bis incl.	7280	auf den 15. November	
" " G.	" "	7281	bis incl.	8770	auf den 1. Dezember	

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel proCent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Mayet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 201.) Das zu beobachtende Verfahren bei Versendung des Schießpulvers betr. I. S. II. Nr. 2723.

Die nachstehende, von dem Königlichen hohen Kriegs-Ministerium an die Militair-Behörden unter dem 17ten Dezember 1821. erlassene Vorschrift über das bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtende Verfahren wird nebst der von den Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges unter dem 30. des v. M. zu dieser Vorschrift gegebenen nachträglichen Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. April 1830.

Vorschrift des Königl. Kriegs-Ministeriums an die Militair-Behörden, über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

Sowohl zur Verhütung jeden Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen auf das Genaueste zu befolgen.

§. 1. Bei einer solchen Versendung ist zuerst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Sie müssen daher vor der Verladung von einem Böttcher außerhalb des Magazins und in gehöriger Entfernung von demselben, unter Beobachtung der bei Pulver-Arbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichts-Maaßregeln, z. B. Unterlagen von Haardecken ꝛc. einzeln ganz genau nachgesehen, die Bänder, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Bänder gehörig angetrieben werden.

§. 2. Geschieht der Transport zu Lande, so wird das Pulver zuvor in Säcke à 1 Zentner von guter dichter Leinwand geschüttet, dieselben fest zugebunden, und dann erst in die Tonne gebracht.

Wird Mehlpulver versandt, so kömmt über den leinenen Sack noch ein lederner.

§. 3. Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind; auch wählt man dazu die Stärksten. Beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, im Magazin auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen und jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebene Vorsichts-Maaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind das Pulver bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondere Pulvertragen weiter gebracht werden.

§. 4. Die Arbeiter, welche zum Ein- oder Aufladen und zum Verpacken der Tonnen auf den Wagen besonders angestellt sind, müssen ebenfalls zur größten Vorsicht angehalten werden.

§. 5. Beim Verladen im Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht so leicht naß werden; ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen, und besonders die äußern Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die End-Tonnen feste und sichere Niederlagen gelegt werden müssen.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatz beladen, auch muß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretter-Dach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

§. 6. Wird das Pulver aber zur Achse versandt, so muß jede Tonne, ehe sie auf den Wagen kömmt, mit Strohseilen fest umwickelt und die Tonnen dann recht fest mit Stroh verpackt werden. Wenn die ganze Verpackung vollendet, wird der Wagen noch mit Stroh bedeckt und mit einem guten Plantuch überzogen.

§. 7. Die Wagen müssen bei dem Verladeu 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernt aufgestellt werden und wo möglich Wind abwärts. Werden mehrere Wagen zugleich beladen, so müssen diese unter sich ebenfalls in obiger Weite von einander entfernt bleiben. Wenn die Tonnen bei dem Wagen ankommen, müssen sie gleichfalls auf Decken, und nie auf die bloße Erde gestellt werden.

So wie ein Wagen beladen ist, wird er gleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehöriger Aufsicht gestellt.

§. 8. Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, diese mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden; jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, und nicht zu viel Menschen dabei angestellt werden, damit keiner den andern hindere.

§. 9. Auf dem fernern Transport müssen sowohl die Kähne als die Frachtwagen besonders und für Jedermann kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet, und daher die Kähne mit einem schwarzen Wimpel, die Frachtwagen auf beiden Seiten am Plan mit einem großen in die Augen fallenden P bezeichnet oder mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

§. 10. Wenn der Tag des Abgangs des Transports bestimmt ist, muß von Seiten der Commandantur und des Artillerie-Depots resp., die Commandantur und das Artillerie-Depot desjenigen Orts, wohin der Transport bestimmt ist, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tag derselben, so wie von dem Betrage des Transports vorläufig benachrichtiget werden.

Sind bei einem Wassertransporte Schleusen zu passiren, so muß das Depot auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleuseu befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde dem Schleusenmeister ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch müssen die Depot-Verwalter vor Absendung des Transports sich genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen nicht in Reparatur begriffen, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt sind.

§. 11. Sind sämmtliche Schiffe oder Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports kommandirte Offizier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestand des Transports überzeugt und die Ladung jedes einzelnen Fahrzeuges notirt hat.

§. 12. Der commandirende Offizier vertheilt nun seine Mannschaften gleichmäßig auf den Schiffen. Er selbst behält einen Unteroffizier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Schiff.

Bei Land-Transporten muß bei jedem Wagen wenigstens ein Mann sein, und es ist nothwendig, daß immer ein Unteroffizier, und etwa ein Mann 500 bis 1000 Schritt dem Transport vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß während der Reise auf dem Schiffe weder Feuer noch Licht sein, auch kein Taback geraucht werden darf, worüber die Begleitungs-Mannschaften mit aller Strenge wachen müssen. Bei Land-Transporten dürfen dieselben auch nicht zugeben, daß die Fuhrleute oder sonst Jemand in der Nähe der Wagen rauchen, und muß daher der nach dem vorigen §. vorauszuschickende Unteroffizier Jedem, der dem Transport entgegenkommt, das Rauchen untersagen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in dieser Beziehung bei dem Schiffsvolk eine besondere Vorsicht nöthig ist, deshalb muß sich der kommandirende Offizier gleich bei Uebernahme des Transports die Pfeifen und Feuerzeuge derselben, so wie diejenigen der Begleitungs-Mannschaften abliefern lassen, und sie in seiner Kajüte so verwahren, daß sie, selbst wenn noch Feuer in den Pfeifen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topf rc.

Auch muß dieser Offizier darauf aufmerksam sein, daß sie nicht etwa eine zweite Pfeife zurückbehalten.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken, und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe den Abend anlegen, können die Pfeifen an den zum Kochen ausgewählten Platz an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen, und wie vor verwahrt werden.

§. 14. Auf der Fahrt müssen die Schiffe wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem der vordern ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden, und dürfen sich bis auf die angezeigte Entfernung nicht nähern.

§. 15. Begegnen dem Transport andere Schiffe, oder muß derselbe bei dergleichen, die am Ufer angelegt haben, vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6. Juni 1799. zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf demselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen; da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die fremden Schiffs-Leute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizeigesetzes auffordern.

§. 16. Obgleich dergleichen Pulver-Transporte gewöhnlich in einer Jahreszeit ausgeführt werden, wo in der Regel keine Gewitter zu fürchten sind, so kann dennoch dieser Fall eintreten. Der kommandirende Offizier muß daher bei der Annäherung eines Gewitters die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und, wenn es angeht, die Masten niederlegen lassen.

Dies Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen.

Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 17. Wenn während der Fahrt, des Theilweise vorhandenen oder überhaupt eintretenden niedrigen Wasserstandes wegen, gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Pulvers die größte Vorsicht zu beobachten, damit eines Theils einer Entzündung vorgebeugt, andern Theils aber auch das Pulver nicht naß werde.

§. 18. Erleidet ein Schiff einen Leck, so muß das Pulver augenblicklich unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln auf einen trockenen Fleck an's Ufer gebracht, und wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, auch so lange die Ausbesserung des Schiffs währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt, und ein Artillerist dabei zur Wache gestellt werden. Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erfordert werden, so muß entweder ein anderes besseres Schiff zur Aufnahme des Pulvers angeschafft oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Schiffs darf nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden, weil dazu gewöhnlich Feuer angemacht werden muß.

§. 19. Muß der Transport durch eine Festung, oder einen mit Militair besetzten Ort gehen, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voraus, um dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier die Annäherung des Pulver-Transports zu melden. Dieser muß dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Zuziehung der Polizeibehörde die erforderlichen Anstalten treffen lassen, daß der Transport ohne Aufenthalt und ohne Gefahr den Ort passiren kann. Bevor nicht jene Anordnungen getroffen sind, muß der Transport wenigstens 500 Schritt von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen ist, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

Diese Anordnungen bestehen vorzüglich darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf, die Brücken, durch welche die Pulver-Kähne fahren, müßen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire, oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr. Dem ungeachtet muß auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Artillerist dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

Passirt der Transport offene Orte, oder solche wo keine Militair-Besatzung ist, so geschieht die Meldung der Ankunft desselben an die Polizei- oder erste Ortsbehörde, welche dann die obigen Vorsichts-Maaßregeln zu treffen hat.

§. 20. Wenn Schleusen zu passiren sind, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusenmeister, mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleußt werden.

§. 21. In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverschiff auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe zugleich darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privatgütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschleußt werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung vor der Schleuse anhalten, bis die Reihe an sie kömmt.

§. 22. Wenn die Schiffe des Abends anhalten, um zu übernachten, so dürfen solche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nie nahe neben einander, sondern stets in einer Entfernung von 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten an das Ufer angelegt werden. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben um sich Speise zu bereiten. Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von den Schiffen und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Artillerist zur Wacht und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§. 23. Bei Land-Transporten müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 bis 200 Schritt von einander bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen immer gut geschmiert sein, auch muß die Fahrt nie im Dunkeln, sondern immer am Tage geschehen. Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut.

§. 24. Wenn an einem steilen Abhang gehemmt werden muß, so ist vorher besonders genau zu untersuchen, ob etwa eine Tonne streut, wo denn auf keinen Fall weiter gefahren werden darf, sondern die weiter unten, für einen solchen Fall gegebene Vorschrift befolgt werden muß. Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge gerade in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umständen erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

§. 25. Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe, wo möglich in einer ganz freien Gegend, die Wagen in der vorgeschriebenen Entfernung bleibend, abwarten. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald oder einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, die vom Blitz leicht getroffen werden.

§. 26. Kömmt der Transport an Städte oder Dörfer, so sind auch hier die schon in den vorhergehenden §§. angezeigten Vorschriften, in Betreff der Anmeldung, zu beobachten. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um dieselben herum fahren, wozu die Ortsbehörden die Wege anzuzeigen haben; im entgegengesetzten Fall bestehen die zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln aber hier darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an denselben liegen, während dem Vorbeifahren nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht und überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport schnell und ungehindert den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohende Umstände entfernt werden.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von 500 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankömmt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten nun dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladene Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§. 27. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Standhaftigkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 28. Bricht an einem Wagen etwas, weshalb er zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden Paragraphen noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt, und mit Stroh und Decken, gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist, und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden.

Eben so darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 29. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 3 bis 500 Schritt von dem Orte und abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwacht gestellt werden.

§. 30. Kömmt der Transport an das Nachtquartier, so wird die Ortsbehörde um die Anweisung eines Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Ein solcher Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abgelegen sein, auch ist er wo möglich auf der Seite desselben zu wählen, wo hinaus der Transport den andern Tag seine Reise fortsetzt.

Des Nachts muß er, nach Maaßgabe der Zahl der Wagen, durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, die vorzüglich darauf zu sehen haben, daß sich niemand den Wagen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife.

Steht Garnison in dem Orte, so müssen diese Schildwachen von derselben gegeben und von dem, den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden; außerdem geschieht aber die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen. An dem Tage, wo der Transport, er gehe zu Wasser oder zu Lande, an seinen Bestimmungsort ankömmt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten, so wie dem Artillerie-Depot, die Ankunft desselben melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten treffen, daß derselbe sogleich nach dem Aus- oder Abladungs-Platz gebracht werde.

Die Aus- oder Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankömmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als es möglich in der Nähe des Ausladungs-Platzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 32. Beim Abladen sind nicht allein alle die hier anwendbaren, schon beim Aufladen, sondern überhaupt die bei Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten. Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreit, rein abgefegt, und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen oder sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da wo es nöthig ist, das Pulver umzuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet und die Säcke herausgenommen und an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirenden Offizier an das Depot ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§. 33. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, zum Beispiel das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, versandt wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet, und die obigen Vorschriften analog befolgt werden.

§. 34. Beim Marsche von mobilen Batterien, Kolonnen oder andern Truppentheilen, welche Munitionswagen bei sich führen, sind die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten, und darf vorzüglich kein mit Pulver beladener Wagen weder beim Durchfahren noch während des Aufenthaltes in der Nacht, in einer Stadt, oder überhaupt in einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern muß außerhalb desselben an einen hinlänglich entfernten Platz von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

Berlin, den 17. Dezember 1821.

Krieges-Ministerium:
von Hake.

Nachträgliche Bestimmung

zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. Dezember 1821.

betreffend

das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) jedes einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von den nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend, den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn pasirt hat, und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind, (§. 9. der Vorschrift vom 17ten Dezember 1821.) soll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair-Eskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Wiedersetzlichkeit die Wiederspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulver-Transport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1. 2. und 3. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten seyn, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulver-Transport zu Lande wird von der Militair-Eskorte nicht bloß 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann (nach §. 12. der Vorschrift vom 17ten Dezember 1821.) vorauszuschicken seyn, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum langsam fahren an die dem Pulvertransport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts desto weniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften diese Aufforderuug zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall seyn wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum langsam fahren, durch den bei dem Wagen selbst, befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4ten März 1830.

Ministerium des Innern: von Schuckmann.

Kriegs-Ministerium: von Hake.

(Nr. 202.) Die Abwickelung sämmtlicher Reste bei den Communal-Kassen betr. I. S. II. Nr. 3110.

Auf höhere Veranlassung fordern wir sämmtliche Gemeinde-Empfänger unseres Verwaltungsbezirks hierdurch auf, die noch rückstehenden Communal-Steuern für 1829 und vorher, desgleichen alle übrigen Reste von laufenden Einnahmen, wozu, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 23. I. S. II. Nr. 1964) es unserer besondern Ermächtigung zur gerichtlichen Einklage nicht bedarf, unverzüglich und längstens vor dem nächsten Quartal-Kassen-Abschlusse, entweder beizutreiben, oder als unbeibringlich zur Niederschlagung zu liquidiren, in so fern dieselben sich nicht aus besonders zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entwickelnden Gründen zur Stundung eignen. Die Landräthe und Bürgermeister werden auf die Befolgung dieser Verfügung ernstlich halten.

Düsseldorf, den 6. Mai 1830.

(Nr. 203.) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2759.

Am Sonnabend, dem 5. Juny, Nachmittags 3 Uhr, werden zu Benrath, in der Behausung des Gastwirths Herrn Heubes, vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Wolters, die nachbezeichneten domanialen Grundstücke zum Verkauf, resp. Verpachtung ausgesetzt werden:

1) Ackerland auf Bleer Gemark, ohnweit Monheim, groß 98 Morgen 91 Ruthen preußischen Maaßes, verpachtet an Peters bis ult. December 1830. Die Ausstellung erfolgt parzellenweise und im Ganzen wie folgt:

a) in Kleinsgrund	.	14 Morgen	30 Ruthen	
b) daselbst	.	18 „	145 „	
c) daselbst	.	12 „	30 „	
d) an den Erlen	.	10 „	63½ „	
e) daselbst	.	9 „	89 „	
f) am alten Wehr	.	14 „	54½ „	79 Morgen 112 Ruthen;

kölnisch, oder 98 Morgen 91 Ruthen preußischen Maaßes;

2) Land im Bürgelter Feld, groß 1 Morgen 44 Ruthen, verpachtet an J. D. Prilschau zu Urdenbach bis ult. December 1830 und von dessen Privat-Gründen umgeben.

Die Bedingungen können auf dem Königlichen Rent-Amte hierselbst, so wie auf den Bürgermeisterei-Aemtern zu Langenfeld und Benrath eingesehen werden.

Düsseldorf, den 11. May 1830.

(Nr. 204.) Cylinder Scheer-Maschine. I. S. III. Nr. 1617.

Dem Tuchfabrikanten Adolph Bauendahl zu Lennep, ist von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern eine in Berlin nach einem amerikanischen Exemplare gebaute Cylinder Scheer-Maschine, als Auszeichnung unter der Bedingung verliehen worden, dieselbe sechs Jahre hindurch in fortgesetztem Betriebe zu erhalten, und auch solchen Fabrikanten des Inlandes, welche ihm von einer Regierung, einem Landrathe, oder einem Magistrate zugewiesen werden, zu zeigen und mit dem Gebrauche bekannt zu machen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß der rc. Bauendahl zur Erfüllung jener Bedingungen sich bereit erklärt hat.

Düsseldorf, den 29. April 1830.

(Nr. 205.) Amortisation eines Reisepasses betr. I. S. II. Nr. 3397.

Der Schneidergeselle Jakob Gottingen aus Kreutznach, hat bei seiner heimlichen Entfernung aus dem Hause seines Dienstherrn zu Elberfeld, dem Schneidergesellen Caspar Joseph Kleinschmidt aus Telgte, den demselben am 30. März d. J. von der Königl. Regierung zu Arensberg ertheilten und von der landräthlichen Behörde zu Dortmund

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über Wesel, Amsterdam, Rotterdam nach London ausgefertigten Paß nach der Angabe des letztern gestohlen.

Dieser Paß wird daher hiemit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 12. May 1830.

(Nr. 206) Steckbrief gegen den Unteroffizier Friedrich Stölting.

Der unten näher signalisirte Unteroffizier Friedrich Stölting aus Wenigern, Kreis Hagen, Regierungsbezirk Arensberg, ist am 6. d. M., von dem Königl. 5ten Ulanen-Regiment aus der Garnison Düsseldorf entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Civil- und Militärbehörden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. May 1830.

Signalement.

Geburtsort Wenigern; Kreis Hagen, Regierungsbezirk Arensberg; Religion evangelisch; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haare blond; Augenbraunen dito; Augen grau; Mund gewöhnlich; Bart ohne; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: ein schwarzer Frack, schwarze Hosen, schwarze Weste, schwarzes Tuch, runder und schwarzer Hut, ein Paar Halbstiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Auf den Bericht vom 9. Oktober c., wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß die Kosten des Justiz-Commissarius, welcher an die Stelle eines fiskalischen Bedienten mit der Provokation auf Blödsinnigkeits-Erklärung beauftragt, aber nachher mit dieser Provokation abgewiesen wird, aus der Salarien-Kasse des Gerichts des Provokaten getragen werden müssen. Uebrigens setzt die auch zunächst nur bei Prodigalitäts-Erklärungen gegebene Vorschrift, daß bei dem Obergericht die Beauftragung eines Justiz-Kommissarii Behufs Anstellung der Provokation in Antrag gebracht werden müsse, voraus, daß bei den Untergerichten keine Justiz-Kommissarien vorhanden sind. Wo aber dergleichen bei einem Untergericht angestellt sind, bedarf es so wenig bei Blödsinnigkeits, als bei Prodigalitäts-Prozessen der Beauftragung des die Stelle des fiskalischen Bedienten vertretenden Justiz-Kommissarius durch das Obergericht, vielmehr kann jedes Untergericht die bei ihm fungirenden Justiz-Kommissarien zu der Anstellung solcher Provokationen, den Auftrag ertheilen.

Berlin, den 19. November 1829.

Der Justiz-Minister: Graf von Danckelmann.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 19. November v. J. wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bekanntmachung.)

Den sämmtlichen Gerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 21. December v. J. die von den Partheien in den Prozessen übergebenen Original-Dokumente künftig in der Regel bei den Acten aufzubewahren sind, und nur auf ausdrückliches Verlangen der Partheien hiervon eine Ausnahme zu machen ist. Dagegen soll bei Reposition der Acten ex officio dafür gesorgt werden, daß die Zurückgabe der Dokumente erfolgt, wobei es der Zurückbehaltung einer Abschrift derselben nicht bedarf.

Hamm, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Steckbrief gegen den Musketier Johann Wilhelm Schöpfgens aus Gülkerath.)

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Wilhelm Schöpfgens aus Gülkerath, Kreis Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen, ist am 2. May c. von dem Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Koblenz entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Koblenz, den 6. Mai 1830.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Signalement.

Alter 22 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 6½ Zoll; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund ziemlich groß; Kinn spitz; Bart blond; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: stößt im Sprechen mit der Zunge und spricht den Erkelenzer Dialekt, es fehlen ihm zwei Vorderzähne.

Bekleidung: ein blauer Ueberrock mit umgeschlagenen rothem Kragen, weißen Knöpfen und rothem Futtertuch, eine blau tuchene Hose, doch trug er noch eine weiß leinene Hose bei sich, eine schwarz wollene Weste, eine blaue Dienstmütze mit rothem Streif, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Paar neue Stiefeln oder Schuhe, welche bereits versohlt waren.

(Steckbrief gegen den Musketier Johann Rodenkirchen aus Köln.)

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Rodenkirchen aus Köln, ist am 1. May 1830 von dem 1ten Bataillon des Königl. 25. Infanterie-Regiments, aus der Garnison Koblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Bataillons abliefern zu lassen.

Koblenz, den 8. May 1830.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Signalement.

Alter 22 Jahre 2 Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirne rund; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Mund klein; Kinn rund; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, graue Tuchhosen, ein leinenes Hemd, eine Halsbinde und alte Pantoffeln.

(Dritte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 1. Juny 1830.)

Zu der dritten General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am Dienstage den 1. Juny l. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Justiz-Gebäude, werden alle Mitglieder dieser Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Tochter-Gesellschaften und Hülfsvereine, ganz ergebenst eingeladen.

Der unterzeichnete Ausschuß wird auf den Grund des §. 15 der Statuten der Versammlung seinen Jahresbericht über die Ausbreitung und die Leistungen der Gesellschaft im Ganzen und der Tochter-Gesellschaften und Hülfsvereine insbesondere erstatten, und die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Demnächst wird gemäß §. 14 der Grundgesetze ein Theil der Mitglieder des Ausschusses erneuert werden.

Ein zahlreicher Besuch und Theilnahme an den allgemeinen Berathungen der General-Versammlung wird den Unterzeichneten Freude und Ermunterung gewähren.

Düsseldorf, den 4. May 1830.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft:

Graf von Spee. Graf zu Dohna. Dr. Kortüm. Wingender Sybel. Fasbender. Fliedner. Hoffmann. Arndts. Göring. Hopfensack. Heinzen. Hundrich. von Lasberg. Dr. Krauß. von Pelser-Berensberg. Menckhoff. Dr. Ebermaier.

(Bekanntmachung.)

In Gefolge Beschlusses des Königl. Landgerichts hieselbst, sind die Urkunden des verstorbenen Notars Felderhoff zu Goch, dem dortigen Notar Ingenmay definitiv übergeben worden, welches in Gemäßheit des Art. 56 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Cleve, den 6. May 1830.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Sicherheits-Polizei.

(Straßenraub im Freisenbrucher Felde.)

Am 25. März c., des Abends zwischen 8 und 9 Uhr, ist auf dem Wege von Steele nach Eyberg, im Freisenbrucher Felde, an dem Landwirth Feldman ein Straßenraub verübt worden, wobei ihm folgende Sachen geraubt sind:

1) ein runder noch nicht viel abgetragener Hut; 2) ein blau tuchener Ueberrock, noch nicht sehr verschlissen, mit überzogenen Knöpfen; 3) ein Stück eines schwarz seidenen Halstuchs; 4) ein Paar fast noch ganz neue lange weiß wollene Strümpfe; 5) eine dreigehäusige englische silberne Taschenuhr, auf deren Zifferblatt der Name des Uhrmaches „Bamferman in Essen" befindlich. Der äußere Kasten der Uhr war braun lakirt; der Bügel worin der Uhrband befestigt, war entzwei und deshalb eine stählerne Kette, woran ein gelber Schlüssel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

befindlich, mit einem Faden an der Stange befestigt; 6) ein französischer Kronenthaler und einige Groschen Scheidemünze; 7) ein Paar silberne Hosenschnallen.

Wir fordern Jeden auf, alle ihm etwa bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der geraubten Gegenstände führen könnten, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 4. May 1830.

König. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl auf dem Hause Steege.)

Bei dem Herrn Grafen von Bocholz auf Haus Steege, Bürgermeisterei Issum, sind Diebe in der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. gewaltsam ins Haus gedrungen und haben die nachstehenden Sachen dort gestohlen, als:

1) ein Theekistchen von gelbem Holze mit Stahlperlen besetzt, in welchem sich eine Schildpattene Thee-Schaufel mit einem kleinen silbernen Schildchen befand; 2) ein kleines Nähkästchen von gepreßtem gelben Leder mit Stahl-Verzierungen; 3) ein kleines Kästchen von bräunlichem Maserholz, oben ein kleines Schildchen von Perlmutter; darin befanden sich 4 kleine Flakons mit vergoldeten bronzenen Schrauben und ein gleiches kleines Trichterchen; 4) ein kleines Arbeits-Beutelchen von brauner Seide mit einem bronzenen Fuße; 5) eine ganz vergoldete Obertasse in Form einer Muschel. Der Henkel, roth gleich einem Korallen-Aste; 6) eine plattirte Theeschaufel, in Form einer Muschel.

Die Umstände, unter welchen dieser Diebstahl verübt worden, machen es besonders wünschenswerth, daß den Thätern auf die Spur gekommen werde, weshalb ich alle Polizeibehörden ersuche, auf jene Gegenstände die angestrengteste Aufmerksamkeit zu richten.

Cleve, den 6. May 1830.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

(Diebstahl zu Sonsbeck.)

Bei dem Leinenweber Johann van Gessel zu Sonsbeck, sind in der Nacht vom 27. auf den 28. April c., die nachstehenden 4 Gegenstände gestohlen worden, als:

a) ein neuer blauer Kittel von flächsenem Leinen; b) ein kupfernes Ohreisen mit silbernen Spitzen; c) ein silbernes Kreuz; d) der Hausschlüssel; lassen sich auch keine besonderen Kennzeichen von diesen Sachen angeben; so wird dennoch Jedermann ersucht, den Verkäufer von dergleichen anzuhalten und zu veranlassen, daß er sich über den rechtmäßigen Erwerb seines Besitzthums ausweise. Es liegt viel daran, den Thätern dieses Diebstahls, der mit Kühnheit und wie es scheint, mit Uebung verübt worden, auf die Spur zu kommen.

Cleve, den 8. May 1830.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

(Steckbrief gegen den Taglöhner Theodor Müller.)

Der Taglöhner Theodor Müller, angeblich aus der Schindskuhle, Gemeinde Solingen, dessen Person, soviel es sich hat ermitteln lassen, unten näher beschrieben, ist eines Diebstahls beschuldigt, und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 7. May 1830.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Signalement.

Alter circa 35 Jahre; Größe 5 Fuß 5 bis 6 Zoll; Haare braun; Augen blau; Nase ziemlich groß; Gesichtsfarbe frisch; Statur gesetzt.

Personal-Chronik.

Dem Freiherrn Carl von Wevelinchoven-Sittert zu Wolfskuhlen, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 2. März d. J. die Kammerherrnwürde ertheilt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem evangelischen Pfarrer Herrn Daubenspeck zu Homberg bei Moers, welcher am 19. v. M. sein 50jähriges Amts-Jubiläum gefeiert hat, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

An die Stelle des nach Cleve berufenen Pfarrers Hubert Furmann, hat die vereinigte evangelische Gemeinde zu Schermbeck, den Candidaten des Ministeriums Friedrich Dahlhof in Wesel, zu ihrem Pfarrer erwählt und ist demselben in dieser Eigenschaft das Placitum ertheilt worden.

Die durch Ernennung des Vikars Hermsen zum Pfarrer in Ronsdorf zur Erledigung gekommene Curat-Vikarie St. Leonis zu Steele, ist dem bisherigen Haus-Kapellan Preiser zu Essen verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Wetten Hermann Fasbender, ist vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer zu Elberfeld Friedrich Sauer, ist als Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Herberinghausen berufen und in dieser Eigenschaft vorläufig auf zwei Jahre ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Busch aus Düsseldorf, ist als zweiter Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Kevelaer berufen und in dieser Eigenschaft ernannt worden.

Der höheren Orts approbirte Apotheker Franz Wilhelm Reicherz, hat die Konzession zur Fortführung der von ihm angekauften Ueberfeldschen Apotheke in der Stadt Essen erhalten.

Der Hebamme Ehefrau Anna Gertrud Kühler, geborne Vollmann, ist die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt worden, ihren Wohnsitz von Wülfrath nach Langenberg, im Kreise Elberfeld zu verlegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf